Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 84 (1933)

Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die hier abgebildete gänzliche Durchschlagung einer starken Tanne durch eine gleitende Buche, die uns von Herrn Oberförster Haag in Biel gemeldet wurde, dürfte aber glücklicherweise doch einen recht seltenen Fall einer derartigen Beschädigung darstellen.

Κ.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. März 1933, entsprechend einem Antrag des eidgenössischen Departements des Innern, Herrn Roman Felber, bisher Forstingenieur I. Klasse an der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, zum Inspektor an dieser Abteilung befördert.

Kantone.

Graubünden. Her Oberförster F. von Salis ist als Forstverwalter der Gemeinde Tamins zurückgetreten.. An seine Stelle ist Herr Forstingenieur M. Rüedi, bisher Forstverwalter der Gemeinde Seewis i. Pr., gewählt worden.

Auf den 1. April 1933 wird Herr Kreisoberförster J. Guidon in Samaden den Forstkreis XI « Zuoz-Zernez » übernehmen, während auf den gleichen Zeitpunkt Herr Kreisoberförster E. Campell in Zernez den Forstkreis XII « Samaden » übernimmt.

Tessin. Der Regierungsrat hat kürzlich die Schaffung einer kantonalen forstwirtschaftlichen Zentralstelle beschlossen, welche in nächster Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen soll. Als Leiter der Anstalt ist Herr Forstingenieur Ernesto Pedotti in Locarno in Aussicht genommen.

Wallis. Der Staatsrat wählte an die Stelle des auf Ende März 1933 zurücktretenden Herrn Ernst Müller zum Forstinspektor des 5. Forstkreises « Siders » Herrn *Elie Gaillard*, Forstingenieur in Ardon, mit Amtsantritt auf den 1. April 1933.

Ausland.

Niederländisch Indien. Zu den Einschränkungsmaßnahmen der holländischen und niederländisch-indischen Regierungen während der letzten Wirtschaftskrise in den Jahren 1922/23 gehörte die zeitliche Unterbrechung der Ausbildung von Oberförstern für den Forstdienst in Niederländisch Indien an der Forstschule in Wageningen, Holland. Die Folgen dieser Lücke im Nachwuchs blieben nicht aus und wurden in den Jahren 1927—1929, während einer gewaltigen Ausbreitung des Forstdienstes, dermaßen fühlbar, daß man zur Anstellung ausländischer Oberförster schreiten mußte.

Durch Vermittlung von Professoren aus Wageningen warb die holländische Regierung im Jahre 1929 offiziell in einigen europäischen Ländern mit hochentwickelter Forstwirtschaft junge Oberförster an. Die vorgelegten Anstellungsbedingungen waren sehr annehmbar und lockten zum Eingehen eines Dienstverhältnisses. Man mußte sich verpflichten, sechs Jahre in Indien zu dienen. Zusicherungen auf feste Anstellung wurden nicht gegeben. In einigen Ländern meldeten sich sehr viele Bewerber. In den Jahren 1930 und 1931 wurden 17, deutsche, österreichische, dänische, schwedische und finnische Oberförster nach Indien gesandt. In der Schweiz war unbegreiflicherweise wenig Interesse für das Angebot vorhanden. Nur der Unterzeichnete griff zu und kam als letzter Ausländer im Juli 1931 in den niederländisch-indischen Forstdienst.

Leider war der Nachschub an höherem Forstpersonal zu spät eingetroffen. Die Krise machte sich im gesamten Forstbetrieb in katastrophaler Weise geltend. Rigoröse Einschränkungs- und Sparmaßnahmen wurden dringend notwendig. Auch die als normal zu betrachtende Formation des höheren Forstpersonals sollte wiederum reduziert werden. Man begreift sehr gut, daß die Regierung in erster Linie daran gedacht hat, die Ausländer zu entlassen. Weniger verständlich ist hingegen, daß sie sich hartnäckig auf eine vertragliche Bestimmung stützt, welche ihr das Recht einräumt, das Dienstverhältnis mit den Ausländern jederzeit zu brechen und die Entlassungsbedingungen selbst festzulegen. Eine solche Vertragsklausel stempelt nach allgemein gebilligter Auffassung einen Vertrag als einseitig und unmoralisch, wenn sie nicht ausschließlich angewendet wird für den Fall, daß der Betroffene sich als völlig ungeeignet erweist für sein Amt, oder sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche mit dem Interesse der Regierung nicht zu vereinigen sind.

Es berührt wenigstens sonderbar, daß die holländische Regierung eine einseitig zu ihren Gunsten aufgestellte Klausel ausbeutet, um daran das Recht einer Massenentlassung von Angestellten zu knüpfen, welche sie ein bis zwei Jahre früher wegen Personalmangel in den Dienst aufgenommen hat. Sehr unbillig erscheint auch die Kürzung des festgesetzten Gehaltes um 5, 10 und neuerdings um 17 %, sowie die Versetzung in die zweite Klasse bei der Rückreise, wo eine solche erster Klasse versprochen wurde. Wenn man auf Grund von Mitteilungen und vertraglichen Bestimmungen einer hochangesehenen Regierung sich verpflichten muß, sechs Jahre Tropendienst zu tun mit all den damit verbundenen Nachteilen und Gefahren für die Gesundheit, wenn man ohne Sicherheit auf feste Anstellung nach sechs Jahren die bisherige Stellung und die Verbindungen preisgibt, um sich ganz ungewohnten Lebensbedingungen anzupassen und neuen Arbeitsanforderungen gerecht zu werden, ist es schwer zu begreifen, daß einem die versprochenen Vorteile teilweise vorenthalten werden. Zum mindesten wird das Vertrauen in die Kraft vertraglicher Übereinkommen und in die Gerechtigkeit von öffentlichen Körpern stark erschüttert.

Eine eingeleitete Protestaktion hatte zur Folge, daß vorläufig bis Ende 1932 nur die Hälfte der jüngeren ausländischen Oberförster in Niederländisch Indien, worunter alle Unverheirateten, ihre Entlassung erhalten unter Zuerkennung von sechs Monaten Gehalt als Entschädigung, welche mit zwei respektive vier Monaten Gehalt erhöht wird für Verheiratete ohne respektive mit Kindern. Ferner wurde eine offizielle Erklärung ausgehändigt, dahin lautend, daß die Entlassung ausschließlich wegen Einschränkung der Personalformation erfolgte und daß der Betroffene zur Bekleidung seiner Stelle als fähig betrachtet worden ist.

Djombang, Java, Dezember 1932.

Zehnder.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Schweiz.

- Der Holzmarkt Le Marché des bois Il Mercato di legname. Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft. XIV. Jahrgang, 6. Oktober bis 22. Dezember 1932.
 - Nr. 8. Um die Holzschwelle. Die Einfuhr von Papierholz dem Bewilligungsverfahren unterstellt. Qualitätsvorschriften für die Einfuhr von Nadelholzschnittwaren. Vorarlberger Schnittwarenkontingent. Gegen eine Erhöhung der Rundholzpreise. Waldbesitzer, versichert eure Fuhrleute gegen Unfall. Kauft Schweizermöbel aus Schweizerholz.
 - Nr. 9. Die Einfuhr von Nadelholz im Jahre 1932. Neuartige Gewinnung von Holzzellulose.
 - Nr. 7. Preistreibereien? Frankreichs Schutzmaßnahmen zugunsten der einheimischen Waldwirtschaft. Deutschland beschränkt die Papierholzeinfuhr. Die Holzerlöse im Aargau. Der österreichische Holzmarkt.
 - Nr. 10. Das Ausland und die Schwellen der Schweizerischen Bundesbahnen. Unsere Holzeinfuhr im Januar. Die Winterthurer Steigerung. Transportabler Sägehalter. Nochmals die Rundholzpreise.
 - Nr. 11. Der Langholztransport und die Vollziehungsverordnung zum eidg. Automobilgesetz. Holzhaus-Wettbewerb. Le marché de bois vaudois. Deutschland erhöht seine Holzzölle. Une manifestation pour la défense de la forêt française. Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten.
 - Nr. 12. Eine Kommission für Brennholzverwertung und Heizfragen beim Schweiz. Verband für Waldwirtschaft. Vom deutschen Holzmarkt. Neufestsetzung des deutschen Kontingentes für Nadelschnittholz. Zur Einfuhr von Waldpflanzen. Der schweizerische Holzhauswettbewerb an der Mustermesse. Drohender Mangel an Eschenholz.
- Der praktische Forstwirt für die Schweiz. Organ des Verbandes Schweizerischer Unterförster. Redaktion: E. Hitz, Forstmeister, Schaffhausen. 69. Jahrgang, 1933.
 - Nr. 1. Zum neuen Jahr. Von A. Grünenfelder, S. 1-6.
 - Das Problem der Düngung im Walde. Von E. Hitz, S. 6-10.
 - Massivbau oder Holzbau? Von J. Pfister, Architekt, S. 21-23.
 - Nr. 2. Massivbau oder Holzbau? Von J. Pfister, S. 21-23.
 - Was lernen wir aus alten Forstchroniken? Von E. Hitz, S. 23-28.
 - Nr. 3. Die Krise unserer Forstwirtschaft und die Betriebsführung. Von E. Hitz, S. 37—42.
 - Zurück zum Holz. Von J. Pfister, S. 42-46.